

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 26.04.2024 (SR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigefügt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Jürgen Stark & Andreas Edel
Fachanwälte für Strafrecht
Kurfürstenstraße 42,
54516 Wittlich
Tel. 06571/885 220
Fax 06571/885 252
E-Mail: Edel-Stark@info.de

Wittlich, den 14.10.2014

Vermerk:

1. Am 10.10.2014 ist mir das Urteil des Landgerichts Trier nebst Hauptverhandlungsprotokoll zugestellt worden. In diesem Verfahren hatte der frühere Verteidiger des Mandanten, Rechtsanwalt Höfert aus Bonn, der den Mandanten in der Hauptverhandlung allein verteidigt hat, bereits am 09.08.2014 mittels eines von ihm unterschriebenen und an das Landgericht Trier adressierten Schriftsatzes per Telefax Revision eingelegt. Rechtsanwalt Höfert waren die Ausfertigung des Urteils und das Protokoll der Hauptverhandlung bereits am 22.08.2014 zugestellt worden. Dabei hatte das Gericht jedoch übersehen, dass Rechtsanwalt Höfert mit Schreiben vom 13.08.2014, eingegangen bei Gericht am 14.08.2014, die Niederlegung des Mandates angezeigt hatte.

Das Urteil wurde dem Mandanten, nachdem Rechtsanwalt Höfert das Gericht mit Schriftsatz vom 22.08.2014 nochmals auf die Beendigung des Mandatsverhältnisses hingewiesen hatte, gemäß Aufkleber auf dem Rückschein am 25.08.2014 in Luxemburg an dessen neue Wohnanschrift übersandt. Der Mandant erzählte mir, dass er seit 11.08.2014 dort seinen Wohnsitz habe. Die neue Adresse habe er dem Gericht mit Schreiben vom 12.08.2014 mitgeteilt. Ein Rückschein der versuchten Zustellung befindet sich zwar in den Akten; dieser ist jedoch nicht vom Mandanten unterschrieben worden. Am 18.08.2014 hat mir der Mandant für das Rechtsmittelverfahren eine Strafprozessvollmacht erteilt, die mich auch dazu ermächtigt, Zustellungen aller Art in Empfang zu nehmen. Davon habe ich das Landgericht Trier am 19.08.2014 in Kenntnis gesetzt. Die Prozessvollmacht habe ich allerdings erst am 21.08.2014 zu den Akten gereicht.

Nach meiner Auffassung ist die Zustellung des Urteils nach Luxemburg unwirksam und hat insofern die einmonatige Begründungsfrist nicht ausgelöst. Zwar besteht die Möglichkeit der vereinfachten Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung Schriftstücke unmittelbar

durch die Post übersandt werden dürfen, was nach den Regelungen des Schengener Abkommens anzunehmen ist. Die Zustellung ist jedoch nur wirksam, wenn der unterschriebene Rückschein zu den Gerichtsakten gelangt ist; eine Ersatzzustellung durch Niederlegung genügt nicht. Der Mandant hat etwaige ihm übersandte Poststücke, insbesondere das Urteil, nicht abgeholt. Mangels hinreichender Zustellung ist insofern die Begründungsfrist nicht verstrichen, sodass eine Begründung noch rechtzeitig erfolgen kann. Dem Mandanten ist aber in jedem Fall die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

2. U.m.A. Frau Rechtsreferendarin Pfiffig mit der Bitte um umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsmittels und WV heute um 14:00 Uhr.

Wittlich, den 14.10.2014

Stark
Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist zu unterstellen, dass die Ausführungen des Rechtsanwalts Stark im Tatsächlichen zutreffend und beweisbar sind, sofern er dies nicht ausdrücklich problematisiert.

Das Urteil und das Protokoll sollten dem Mandanten per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Der Rückschein gelangte ohne Unterschrift des Mandanten am 08.09.2014 zum Gericht zurück.

Die Revisionseinlegung erfolgte formgerecht am 09.08.2014.

Es ist davon auszugehen, dass Schriftstücke nach Luxemburg aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen.

– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Trier
– 1. Große Strafkammer –
8043 Js 2601/14.1 KLs

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 09:45 Uhr

Dienstag, 24.06.2014

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Spies als Vorsitzende

Richter am Landgericht Wuhrmann als beisitzender Richter

Nico Laster, Dipl.-Ing. (FH) Weinbau u. Oenologie, Neumagen-Drohn und

Agnes Marx, Studienrätin a.D., Trier als Schöffen

Staatsanwältin Frieser als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizsekretärin Schmidt als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Höfert, Bonn als Verteidiger des Angeklagten

In der Strafsache

gegen: Andreas Panther, geboren am 11.10.1962 in Dresden, Lackierer, wohnhaft
Glockenstraße 15a, 54516 Wittlich, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen: schwerer Brandstiftung u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

die o.g. Verfahrensbeteiligten sowie der Angeklagte.

Es wird festgestellt, dass die heutige Gerichtsbesetzung der den Verfahrensbeteiligten
entsprechend zugegangenen Mitteilung entspricht.

Der Verteidiger des Angeklagten erklärt:

Ich rüge die Besetzung des Gerichts mit der Schöffin Marx. Diese trägt ein Hidschab-Kopftuch, das ihre Stirn bis zu den Augenbrauen sowie ihre Ohren vollständig abdeckt. Das Kopftuch ist unter dem Kinn derart geschlossen, dass der Hals der Schöffin Marx vollständig verhüllt ist. Dies stellt einen Umstand dar, der die Unfähigkeit der Schöffin, das Schöffenamt zu bekleiden, begründet.

Die Schöffin Marx erklärt auf Befragen der Vorsitzenden Folgendes: [...]

Hinweis: Vom Abdruck der Begründung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger sowie der Angeklagte erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und geben keine Erklärung ab.

Die Verhandlung wird sodann um 9:15 Uhr zur Entscheidung über die Rüge unterbrochen. Um 9:30 Uhr verkündet die Vorsitzende im Sitzungssaal folgenden

Beschluss:

Der Besetzungseinwand wird als unbegründet zurückgewiesen. [...]

Hinweis: Der Beschluss ist formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Vom weiteren Abdruck der Begründung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Verhandlung wird um 9:35 Uhr fortgesetzt.

Zu den Personalien vernommen macht der Angeklagte sodann die Angaben wie vorstehend (...).

Hinweis: Das Landgericht Trier hat am 24.06.2014 die Hauptverhandlung ordnungsgemäß unterbrochen und Termin zur Fortsetzung auf Dienstag, den 15.07.2014 bestimmt. Zu diesem Termin erschien der Angeklagte nicht. Stattdessen übermittelte sein Verteidiger dem Landgericht per Fax ein unter dem 14.07.2014 ausgestellttes ärztliches Attest (**Anlage zum Protokoll**).

Dr. med. Karl Weis
Facharzt für Allgemeinmedizin
Südallee 23, 54290 Trier
0651/111111

**Anlage zum
Protokoll**

Ärztliches Attest

für Andreas Panther, geb. am 11.10.1962, Vers.-Nr. 12345678

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr Panther aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein wird, die Reise zum Gerichtstermin am morgigen Tag anzutreten.

Trier, den 14.07.2014

Dr. Weis

Dr. med. Karl Weis
FA für Allgemeinmedizin
Südallee 23 · 54290 Trier
0651/111111

Stempel und Unterschrift des Arztes

– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Trier
– 1. Große Strafkammer –
8043 Js 2601/14.1 KLs

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 09:20 Uhr

Dienstag, 15.07.2014

gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Spies als Vorsitzende

Richter am Landgericht Wuhrmann als beisitzender Richter

Nico Laster, Dipl.-Ing. (FH) Weinbau u. Oenologie, Neumagen-Drohn und

Agnes Marx, Studienrätin a.D., Trier als Schöffen

Staatsanwältin Frieser als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizsekretärin Schmidt als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Höfert, Bonn als Verteidiger des Angeklagten

In der Strafsache

gegen: Andreas Panther, geboren am 11.10.1962 in Dresden, Lackierer, wohnhaft
Glockenstraße 15a, 54516 Wittlich, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen: schwerer Brandstiftung u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen: die o.g. Verfahrensbeteiligten – mit Ausnahme
des Angeklagten – sowie der Zeuge Johann Heidenburg.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte ordnungsgemäß zum heutigen Termin
geladen wurde und nicht erschienen ist. Das am gestrigen Tage per Fax eingegangene
ärztliche Attest wird verlesen.

Die Möglichkeit der Anwendung der §§ 230, 231 StPO wird erörtert. Die Vorsitzende
weist auf bestehende Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der §§
230, 231 StPO hin. [...]

Hinweis: Das Landgericht Trier hat am 15.07.2014 die Hauptverhandlung
ordnungsgemäß unterbrochen und Termin zur Fortsetzung auf Dienstag, den
05.08.2014 bestimmt. Von der beabsichtigten Vernehmung des Zeugen Heidenburg
in der Hauptverhandlung vom 15.07.2014 wurde abgesehen.

– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Trier
– 1. Große Strafkammer –
8043 Js 2601/14.1 KLS

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr
Sitzungsende: 19:40 Uhr

Dienstag, 05.08.2014

gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Spies als Vorsitzende

Richter am Landgericht Wuhrmann als beisitzender Richter

Nico Laster, Dipl.-Ing. (FH) Weinbau u. Oenologie, Neumagen-Drohn

Agnes Marx, Studienrätin a.D., Trier als Schöffen

Staatsanwältin Frieser als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizsekretärin Schmidt als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Höfert, Bonn als Verteidiger des Angeklagten

In der Strafsache

gegen: Andreas Panther, geboren am 11.10.1962 in Dresden, Lackierer, wohnhaft
Glockenstraße 15a, 54516 Wittlich, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen: schwerer Brandstiftung u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

die o.g. Verfahrensbeteiligten sowie der Angeklagte.

Als Zeugen erscheinen Johann Heidenburg, Elke Müller sowie Friedrich Sommer.

Die Zeugen werden gemäß § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO bezieht.

Die Zeugen verlassen sodann den Sitzungssaal.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 24.02.2014, unter Beachtung des § 243 Abs. 3 StPO.

Es wird festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Trier vom 24.02.2014 durch Beschluss der 1. Strafkammer des Landgerichts Trier vom 05.03.2014 zur

Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Trier – 1. Große Strafkammer – eröffnet worden ist.

Eine Erörterung oder Verständigung nach §§ 212, 202a, 257b und 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der **Angeklagte** macht Angaben zur Sache.

Es wird sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der **Zeuge Johann Heidenburg** wird in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Johann Heidenburg, geb. Panther, 69 Jahre alt, Schlossermeister, ladungsfähige Anschrift: Glockenstraße 15, 54516 Wittlich.

Der Zeuge erklärt: „Ich bin der Bruder des Angeklagten.“

Nach Belehrung gem. § 52 StPO: „Ich will aussagen.“

Der Zeuge macht Angaben zur Sache.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die **Zeugin Elke Müller** wird in den Sitzungssaal gerufen und vernommen:

Zur Person:

Elke Müller, 31 Jahre alt, Polizeibeamtin, ladungsfähige Anschrift: PI Wittlich, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin macht Angaben zur Sache.

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Sodann wird der **Zeuge Friedrich Sommer** aufgerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Friedrich Sommer, 42 Jahre alt, Polizeibeamter, ladungsfähige Anschrift: PI Wittlich, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge bekundet zur Sache, auch auf Befragen.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung hinsichtlich sämtlicher Antragsdelikte bejaht hat.

Sodann wird die Hauptverhandlung von 16:25 Uhr bis 16:35 Uhr unterbrochen.

Nach Fortsetzung wird der Auszug aus dem Bundeszentralregister verlesen.

Hinweis: Der Bundeszentralregisterauszug enthält keine Eintragung.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung werden der Angeklagte und sein Verteidiger befragt, ob sie etwas zu erklären haben.

Auf ausdrückliches Befragen hin werden keine Beweis- oder Beweisermittlungsanträge gestellt. Die Beweisaufnahme wird geschlossen. Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung gemäß § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger erhalten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Hinweis: Es folgen die Anträge der Vertreterin der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers. Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung zurück.

Sodann wird das Urteil nach geheimer Beratung des Gerichts unter Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Hinweis: Vom Abdruck des Urteilstenors wird an dieser Stelle abgesehen. Der Bewährungsbeschluss wurde ordnungsgemäß verkündet und begründet. Die Rechtsmittelbelehrungen wurden ordnungsgemäß erteilt und ordnungsgemäß protokolliert.

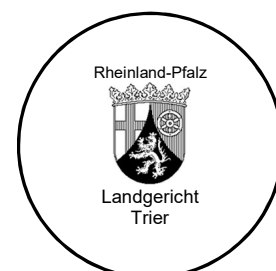
Es werden keine Erklärungen abgegeben.

gez. Dr. Spies
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Schmidt
JSin als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 08.08.2014.

beglaubigt: *Schmidt*
JSin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



– AUSFERTIGUNG –

8043 Js 2601/14.1 KLs



am

Urteil mit Gründen zur
Geschäftsstelle gelangt
20.08.2014 *Schmidt*

LANDGERICHT TRIER
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Strafsache

gegen

Andreas **Panther**, geboren am 11.10.1962 in Dresden, Lackierer, wohnhaft
Glockenstraße 15a, 54516 Wittlich, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen schwerer Brandstiftung u.a.

hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Trier
in der Hauptverhandlung am 05.08.2014
an der teilgenommen haben:

Hinweis: Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den Personen, die an der
Hauptverhandlung teilgenommen haben, § 275 Abs. 3 StPO.

für Recht erkannt:

**Der Angeklagte ist schuldig der versuchten schweren Brandstiftung in
Tateinheit mit Körperverletzung, der Bedrohung, des Widerstandes gegen
Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung in zwei tateinheitlichen
Fällen und Körperverletzung. Er wird zu einer**

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 113 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 Var. 1, 185, 194, 223 Abs. 1, 230, 241 Abs. 2, 306a Abs. 1 Nr. 1, 22, 23, 52, 53 StGB

GRÜNDE:

I.

<p>Hinweis: Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten, von deren Abdruck abgesehen wird. Diese sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.</p>

II.

1. Da der Angeklagte am Abend des 02.02.2014 verschiedene Flaschen mit alkoholischen Getränken vermisste, vermutete er, dass sein Bruder diese aus seiner Wohnung entfernt hatte, um ihn am exzessiven Alkoholkonsum zu hindern. Auch konnte der Angeklagte eine Schusswaffe, die sich seit langer Zeit in seinem Besitz befand, nicht mehr auffinden, weswegen er ebenfalls seinen Bruder zur Rede stellte. Als dieser wahrheitsgemäß verneinte, irgendetwas entfernt zu haben, stellte der Angeklagte ihm ein Ultimatum und drohte, wenn der Bruder ihm diese Gegenstände nicht am nächsten Tag zurückgebe, werde „etwas passieren“.

In dieser Stimmungslage begab sich der Angeklagte dann am 03.02.2014 gegen 13:30 Uhr in den damals gemeinsam mit seinem Bruder genutzten Haus-wirtschaftsraum des in dem gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Wohnanwesens „Glockenstraße 15/15a“. Hier fand er einen mit Plastikmüll gefüllten Müllsack (Gelber Sack) vor, der von der Müllabfuhr aufgrund falscher Befüllung nicht abgefahren worden war. Im Übrigen hatte sein Bruder ihm auch untersagt, im Hauswirtschaftsraum zu rauchen. Der Angeklagte beabsichtigte nunmehr, da sein Bruder auf das Ultimatum vom Vorabend nicht reagiert hatte, ihm einen „Denkzettel“ zu verpassen und ein Feuer zu entzünden, wobei er in Kauf nahm, dass dieses auf das Gebäude übergreifen konnte. Er versuchte zunächst vergeblich, den Müllsack mittels Streichhölzern, die er mitführte, anzuzünden.

Da ihm dies nicht gelang, begab er sich in die durch einen offenen Mauerdurchbruch erreichbare angrenzende Garage, in der sich neben dem Fahrzeug seines Bruders ein Benzinkanister befand, nahm diesen an sich und begab sich zurück in den Hauswirtschaftsraum. Hier öffnete er den Benzinkanister, begoss den gefüllten Müllsack zur Brandbeschleunigung mit einer unbekanntem Menge Benzin und stellte

den geöffneten, noch mit mehreren Litern Benzin gefüllten Kanister auf eine nahe gelegene Werkbank. Sodann zündete er den so behandelten Müllsack erneut an, so dass es zu einem ca. ein Meter hohen offenen Brand des gefüllten Müllsackes kam.

Der Bruder des Angeklagten, der Zeuge Johann Heidenburg, der zu diesem Zeitpunkt gerade Post aus seinem Hausbriefkasten holte, nahm den von dem Feuer ausgehenden Brandgeruch wahr, woraufhin er sich unverzüglich in den Hauswirtschaftsraum begab. Unter Zuhilfenahme von zwei Decken, mit denen dort abgestellte Fahrräder abgedeckt waren, gelang es ihm, den nach wie vor lodernden Brand zu löschen, bevor er auf einen in unmittelbarer Nähe liegenden Teppich, Holzregale und Gemäuer übergreifen konnte. Während dieser Löscharbeiten stieß der Angeklagte den Zeugen Heidenburg jedoch mutwillig gegen die Werkbank, um ihn am Löschen zu hindern. Dadurch fügte er seinem Bruder ein schmerzhaftes großflächiges Hämatom am rechten Oberarm zu, was der Angeklagte in dieser Situation zumindest auch billigend in Kauf nahm.

2. Nachdem der Bruder das Feuer noch durch Einsatz von Wasser sicher gelöscht hatte, drohte der Angeklagte seinem Bruder die Begehung eines Mordes an, indem er sagte: „Das war erst der Anfang. Es passiert noch viel mehr! Ich komme irgendwann mit einer Axt zu dir und haue dir diese auf den Kopf, wenn du schläfst.“

Aufgrund der Erregung des Angeklagten, des Brandgeschehens und der körperlichen Auseinandersetzung nahm der Bruder die Drohung so ernst, dass er nach einer längeren Zeit des Nachdenkens keine andere Möglichkeit mehr sah und – obwohl es sich um seinen Bruder handelte – gegen 15:48 Uhr die Polizei über das Geschehen in Kenntnis setzte.

3. Als die hierauf erschienenen Polizeibeamten den Angeklagten, der zur Wegfahrt bereit in seinem Auto saß, kurze Zeit später festnehmen und zur Polizeiinspektion Wittlich verbringen wollten, betitelte der Angeklagte zwei Beamte, die Zeugen Müller und Sommer, als „Arschlöcher“, um sie in ihrer Ehre zu kränken. Als einer der Beamten, der Zeuge Sommer, durch das geöffnete Fenster des Fahrzeugs des Angeklagten griff, um den Zündschlüssel zu ergreifen, startete dieser mit Vollgas, um eine Festnahme zu verhindern. Der Zeuge Sommer wurde ein paar Meter mitgeschleppt, ehe er sich von dem Fahrzeug lösen konnte. Aus ungeklärten Gründen stoppte der Angeklagte das Fahrzeug abrupt. Eine Festnahme und Verbringung zur Polizeiinspektion konnte sodann erfolgen.

4. In den Räumen der Polizeiinspektion Wittlich weigerte sich der Angeklagte, sich ruhig hinzusetzen und versuchte immer wieder aufzustehen und die Polizeidienststelle

zu verlassen, so dass er von zwei Polizeibeamten auf einem Stuhl fixiert werden musste. Hierbei wehrte er sich – entsprechend seinen körperlichen Möglichkeiten – auf das Heftigste, indem er unter anderem absichtlich mit seinem rechten Fuß nach einer Beamtin, der Zeugin Müller, trat, die er am linken Schienbein traf, wodurch diese einen Schmerz verspürte, ohne jedoch eine weitergehende Verletzung zu erleiden.

III.

Die getroffenen Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen teilweise auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, im Übrigen auf den Aussagen der Zeugen Heidenburg, Müller sowie Sommer. [...]

Hinweis: Vom Abdruck der weiteren Ausführungen zur Beweismwürdigung wird abgesehen, sie sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

IV.

[...] Bei der Strafzumessung waren die jeweiligen gesetzlichen Strafraumen zugrunde zu legen.

Im Fall der versuchten besonders schweren Brandstiftung konnte die Kammer nicht vom Vorliegen eines minderschweren Falles ausgehen. Zwar hat der Angeklagte insoweit die äußeren Tatumstände eingeräumt. Auch war zu berücksichtigen, dass er bislang nicht vorbestraft ist und die Tat im Versuchsstadium verblieb. Allerdings versuchte er, seinen Bruder am Löschen des Feuers zu hindern und setzte Benzin als Brandbeschleuniger ein, so dass nach Abwägung aller Umstände der Ausnahmestrafrahmen für minderschwere Fälle nicht anzuwenden war. [...]

Hinweis: Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den Einzelstrafen.

Aus den Einzelstrafen war gemäß § 54 StGB unter Erhöhung der höchsten verhängten Einzelstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden.

Insgesamt hielt die Kammer nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände

eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

für angemessen, aber auch ausreichend, um dem Angeklagten das Ausmaß seines Verhaltens vor Augen zu halten und sämtlichen Strafzwecken zu genügen.

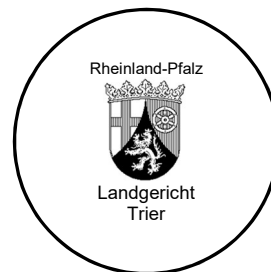
Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt, § 56 StGB. Es bedarf derzeit der Vollstreckung der Strafe nicht. Das Gericht geht davon aus, dass allein die Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung den Angeklagten sichtlich beeindrucken und er künftig straffrei leben wird.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Dr. Spies
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Wuhrmann
Richter am Landgericht



beglaubigt: *Schmidt*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– A U S F E R T I G U N G –

8043 Js 2601/14.1 KLS



LANDGERICHT TRIER

Beschluss

In der Strafsache

gegen

Andreas **Panther**, geboren am 11.10.1962 in Dresden, Lackierer, wohnhaft Glockenstraße 15a, 54516 Wittlich, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen schwerer Brandstiftung u.a.

hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Trier
am 13.10.2014

b e s c h l o s s e n :

Der Tenor des Urteils des Landgerichts Trier, Az.: 8043 Js 2601/14.1 KLS vom 05.08.2014, wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens im Tenor unter 1. dahingehend berichtigt, dass die Worte „Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten“ durch „Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten“ ersetzt werden.

Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Schreibversehen vor. [...]

Hinweis: Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wird abgesehen; sie sind für die Bearbeitung ohne Relevanz. Der Beschluss wurde RA Stark ordnungsgemäß am 13.10.2014 zugestellt.

Dr. Spies

Wuhrmann

Landgericht Trier

Az.: 8043 Js 2601/14.1 KLs

Vermerk:

Bei Durchsicht des Protokolls ist mir aufgefallen, dass dort nicht aufgeführt ist, ob dem Angeklagten das letzte Wort erteilt worden ist. Nach Durchsicht meiner von Hand gefertigten Aufzeichnungen während der Hauptverhandlung und meiner dadurch wieder gewonnenen Erinnerung wurde dem Angeklagten das letzte Wort erteilt. Ich habe es mir zur Gewohnheit gemacht, die wichtigsten Formalien des Strafverfahrens in großen Prozessen immer auf meinem Notizzettel abzuhaken, um im Falle des Fehlens den jeweiligen Prozessschritt noch im Rahmen der Hauptverhandlung korrigieren zu können. Die Gewährung des letzten Wortes ist auf meinem Notizzettel der Hauptverhandlung vom 05.08.2014 als erfolgt notiert.

Eine Rücksprache mit dem vormaligen Verteidiger des Verurteilten, Rechtsanwalt Höfert aus Bonn, am heutigen Tag, dem 13.10.2014, ergab, dass auch nach dessen Erinnerung dem Angeklagten in der Hauptverhandlung am 05.08.2014 das letzte Wort gewährt worden war. Auch die Staatsanwältin bestätigte mir fernmündlich am heutigen Tag, dass sie sich sicher daran erinnern könne, dass dem Verurteilten in der Hauptverhandlung vom 05.08.2014 das letzte Wort gewährt worden war.

Eine Berichtigung des Protokolls kommt jedoch nicht in Betracht, da sich die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, Frau Schmidt, nicht mit hinreichender Sicherheit zurückerinnern kann, ob dem Angeklagten das letzte Wort erteilt wurde oder nicht.

Spies

Trier, 13.10.2014

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Bearbeitungshinweise:

1. Das von der Rechtsreferendarin Pfiffig erbetene Gutachten ist zu erstatten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen eines umfassenden Gutachtens einzugehen. Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des Rechtsmittels enthalten. Der Sachverhalt ist **nicht** darzustellen. Sofern ein Antrag an ein Gericht für zweckmäßig gehalten wird, ist dieser auszuformulieren.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **14.10.2014**.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.
5. Straftatbestände außerhalb des StGB, § 114 StGB und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen.
6. Wittlich liegt im Bezirk des Amtsgerichts Wittlich, im Bezirk des Landgerichts Trier und im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz.
7. Es ist davon auszugehen, dass im Sachverhalt erwähnte, aber nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben.
8. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
9. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
10. Der von Ihnen benutzte Aufgabentext ist zwar mit der Bearbeitung abzugeben, wird aber **nicht** zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen und Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen verwendete Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

Anlage: Jahreskalender 2014

Anlage: Jahreskalender 2014

Januar 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01			1	2	3	4	5
02	6	7	8	9	10	11	12
03	13	14	15	16	17	18	19
04	20	21	22	23	24	25	26
05	27	28	29	30	31		

Februar 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05						1	2
06	3	4	5	6	7	8	9
07	10	11	12	13	14	15	16
08	17	18	19	20	21	22	23
09	24	25	26	27	28		

März 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

April 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

Mai 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18				1	2	3	4
19	5	6	7	8	9	10	11
20	12	13	14	15	16	17	18
21	19	20	21	22	23	24	25
22	26	27	28	29	30	31	

Juni 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22							1
23	2	3	4	5	6	7	8
24	9	10	11	12	13	14	15
25	16	17	18	19	20	21	22
26	23	24	25	26	27	28	29
27	30						

Juli 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27		1	2	3	4	5	6
28	7	8	9	10	11	12	13
29	14	15	16	17	18	19	20
30	21	22	23	24	25	26	27
31	28	29	30	31			

August 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31					1	2	3
32	4	5	6	7	8	9	10
33	11	12	13	14	15	16	17
34	18	19	20	21	22	23	24
35	25	26	27	28	29	30	31

September 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36	1	2	3	4	5	6	7
37	8	9	10	11	12	13	14
38	15	16	17	18	19	20	21
39	22	23	24	25	26	27	28
40	29	30					

Oktober 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40			1	2	3	4	5
41	6	7	8	9	10	11	12
42	13	14	15	16	17	18	19
43	20	21	22	23	24	25	26
44	27	28	29	30	31		

November 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44						1	2
45	3	4	5	6	7	8	9
46	10	11	12	13	14	15	16
47	17	18	19	20	21	22	23
48	24	25	26	27	28	29	30

Dezember 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
01	29	30	31				

Feiertage:

01.01.2014	Neujahr	19.06.2014	Fronleichnam
18.04.2014	Karfreitag	03.10.2014	Tag der Deutschen Einheit
21.04.2014	Ostermontag	01.11.2014	Allerheiligen
01.05.2014	Tag der Arbeit	25.12.2014	1. Weihnachtsfeiertag
29.05.2014	Christi Himmelfahrt	26.12.2014	2. Weihnachtsfeiertag
09.06.2014	Pfingstmontag		